

Hauptsatzung der Gemeinde Golchen

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 20.02.2020 <i>Einreicher:</i> Knebler, Silvana
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Golchen (Entscheidung)	05.03.2020	Ö

Sachverhalt

Sach- und Rechtslage: Die Hauptsatzung der Gemeinde Golchen wurde am 27.06.2019 beschlossen. Nach Prüfung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurden Rechtsverletzungen geltend gemacht:

§ 6 Absatz 3 der Hauptsatzung:

Der im § 6 Absatz 3 der Hauptsatzung genannte Sockelbetrag in Höhe von 20 Euro

übersteigt den in § 14 Absatz 4 Nummer 1 EntschVO M-V maximalen Höchstbetrag von 10 Euro pro Monat für Gemeinden bis 500

Einwohnerinnen und Einwohnern. Insoweit stellt die Regelung zum Sockelbetrag in der vorliegenden Hauptsatzung eine Rechtsverletzung dar.

Seitens der Verwaltung wurde ein Betrag von 10 € in die beigefügte Hauptsatzung eingefügt.

Nachfolgende rechtliche Bedenken wurden mit der vorliegenden Hauptsatzung ausgeräumt (geändert):

Einwohnerversammlung

Es erfolgt der Hinweis, dass die Einwohnerversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen ist.

§ 5 Absatz 1 Vierter Anstrich der Hauptsatzung

Es wird empfohlen, die Nummer 6 zu streichen, da dieser Wortlaut ebenfalls im Absatz 4 des § 5 der Hauptsatzung enthalten ist.

§ 5 Absatz 4 der Hauptsatzung

Nach § 44 Absatz 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach

§ 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Entscheidungen von 100 bis höchstens 1.000 Euro kann die

Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung nur auf den Hauptausschuss übertragen. Eine Regelung, wonach Sie als Bürgermeister Spenden in Höhe von bis zu 100 Euro annehmen dürfen, verstößt erkennbar gegen § 44 Absatz 4 Satz 4 KV M-V.

§ 8 der Hauptsatzung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel. Diesseits wir davon ausgegangen, dass hierunter auch die Bekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen. Diese müssen jedoch nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) zusätzlich in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Für den § 7 der Hauptsatzung wurde eine Rückwirkung bis zum 01.07.2019 eingearbeitet, damit die beschlossenen Entschädigungsbeträge auch ab diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden dürfen. Die Hauptsatzung tritt erst nach Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Alle Änderungen sind rot gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Golchen in der beigefügten Form.

Finanzielle Auswirkungen
Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2020: ☐ Nein ☒ Ja	in Folgejahren: ☐ Nein ☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:	
☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
Haushaltsmittel:	Haushaltsmittel:
bisher angeordnete Mittel:	bisher angeordnete Mittel:
Maßnahmesumme:	Maßnahmesumme:
noch verfügbar:	noch verfügbar:
Erläuterungen:	

Anlage/n

1	Hauptsatzung Gemeinde Golchen neu1 öffentlich
---	---

Hauptsatzung der Gemeinde Golchen vom 05.03.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Golchen führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Unterschrift
„GEMEINDE GOLCHEN – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (3) Wappen und Flagge sind nicht vorhanden.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Golchen, Ludwigshöhe, Tückude, Rohrsoll zusammen.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der
Einwohnerversammlung in

Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Mitteilungsblatt unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder

Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf

Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindever-

tretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Folgender Ausschuss werden gemäß § 36 KV M-V gebildet und ist beratend tätig:
- Haupt- und Finanzausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 – 1000 EUR,
 - Der Ausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Gemeindevertretern zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. Über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 EUR pro Monat.
 2. über überplanmäßige Ausgabe von 5 % der betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000 EUR je Ausgabenfall
 3. Bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 1.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 EUR.
 4. Aufträge nach UVgO, VOB/A, Vergabeerlass M-V im Rahmen des Haushaltsplanes bis 5.000 EUR.
 5. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung von sonstigen Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäfte bis zu 1.000 EUR.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen (darunter fallen auch Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge) der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR, bzw. von 250 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einem von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Altentreptow als

geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch bei Auftragsvergaben für Bauvorhaben, laufende Unterhaltungsmaßnahmen sowie Liefer- und Dienstleistungen, Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze lt. Vergabeerlass M-V von 5.000 EUR (Direktauftrag) gelten, die Bestandteil des Haushaltsplanes der Gemeinde sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 EUR.

- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 EUR.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und für die Erteilung der Vorverkaufs-verzichtserklärung (§ 24 ff. BauGB), sofern von dem Vorverkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu informieren.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 140 EUR, die zweite Stellvertretung erhält monatlich 70 EUR. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 10 €.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 EUR. Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptow Tollensewinkel <http://www.altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“.
Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich Jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier" und auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“.
- (3) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier". Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist beider Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung/im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Die Bekanntmachungstafel befindet sich in
Golchen vor der
Kirche

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Abs. 3, Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht (Aushangfrist 7 Tage)
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter-sitzungen sind über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht, einzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Regelungen zur Entschädigung im § 7 der Hauptsatzung treten rückwirkend vom 01.07.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 04.11.2014 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.04.2017 außer Kraft.

Golchen,

2020

Fuchs
Bürgermeister

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Golchen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.